

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.



92. Entscheid vom 6. Juli 1904 in Sachen Deccio.

Erwirkung eines Pfändungsanschlusses als Arrestnehmer; ungesetzliche Teilnahme nach Art. 281 SchKG. Anfechtung durch den Anschlussgläubiger wegen verfrühten Beginnes der Teilnahmefrist. Abweisung der Beschwerde wegen mangelnder Legitimation. — Art. 56 Ziff. 3, 110 SchKG.

I. Die Firma Lichtensteiger, Bienz & Cie. in Rolle hatte gegen ihren Schuldner Carlo Amefano in Cascale für eine Forderung von 6788 Fr. 05 Cts. gestützt auf einen Arrestbefehl des Gerichtspräsidenten von Viestal die Arrestnahme eines Guthabens von 4344 Fr. 50 Cts. erwirkt. In Prosequierung dieses Arrestes gelangte sie am 18. Mai 1904 zur Stellung des Pfändungsabgehrens. Darauf nahm unterm 25. Mai, d. h. während den bis zum 30. Mai dauernden Betreibungsferien, das Betreibungsamt Viestal die verarrestierte Forderung in Pfändung. Die Teilnahmefrist wird in der Pfändungsurkunde als bis zum 25. Juni laufend bestimmt.

Am 7. Juni erwirkte dann für eine Forderung von 12,000 Fr. auch der Rekurrent Deccio gegen den Schuldner Amefano vom

Gerichtspräsidenten von Viestal einen das nämliche Guthaben betreffenden Arrestbefehl, der gleichen Tages vom Betreibungsamte Viestal vollzogen wurde. Ebenfalls am 7. Juni erhielt der Rekurrent für seine Forderung provisorischen Anschluß an die Pfändung der Gläubiger Lichtensteiger, Bienz & Cie. vom 25. Mai 1904. Mit Zahlungsbefehl vom nämlichen Tage hob ferner der Rekurrent für seine Forderung beim Betreibungsamte Viestal Betreibung an.

Am 9. Juni reichte derselbe dann gegen das genannte Betreibungsamt Beschwerde ein mit den Begehren: die Pfändung vom 25. Mai als ungültig zu erklären oder eventuell sie auf den 30. Mai, den ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsferien, zu verlegen und den Beginn der Teilnahmefrist auf diesen Tag, resp. deren Ablauf auf den 30. Juni festzusetzen.

II. In ihrem Entscheide in Sachen d. d. 16. Juni 1904 führt die kantonale Aufsichtsbehörde aus:

Der Rekurrent sei zur Beschwerdeführung legitimiert, da er an der vom Betreibungsamt getroffenen Maßnahme (— Pfändungsvollzug vom 25. Mai —) ein rechtliches Interesse habe. Denn wie die Sache gegenwärtig liege, laufe die Teilnahmefrist mit dem 25. Juni ab, könnte der Beschwerdeführer das Begehren auf definitive Pfändung frühestens am 27. Juni stellen und käme er somit zu spät, um an der Pfändung der erstbetreibenden Gläubigerin teilnehmen zu können. Im weiteren qualifiziere sich die Maßnahme des Amtes als eine nach Art. 56 SchRG in der geschlossenen Zeit unzulässige Betreibungshandlung. Der ihr anhaftende Fehler müsse immerhin als heilbar angesehen werden in dem Sinne, daß lediglich der Beginn der Teilnahmefrist auf den Tag zu verlegen sei, an dem die Pfändung hätte gültig vorgenommen werden können. Damit sei sowohl dem durch das Verbot des Art. 56 in erster Linie geschützten Interesse des Schuldners genügt, welches letzterer übrigens gegen die betreibungsamtliche Maßnahme nicht reklamiert habe, als auch dem Interesse des Gläubigers und der beteiligten Drittpersonen.

Demnach erkannte die Aufsichtsbehörde: Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und habe die Rechtswirksamkeit des Pfändungsvollzuges auf den 30. Mai 1904, den

ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsferien, zu „fallen“ und an diesem Tage die Teilnahmefrist zu beginnen.

III. Diesen Entscheid zieht nunmehr der Rekurrent Deccio durch rechtzeitig eingereichten Rekurs an das Bundesgericht weiter, indem er beantragt, ihn aufzuheben und „das prinzipielle Beschwerdebegehren, wonach das ganze Pfändungsverfahren zu Gunsten der Firma Lichtensteiger & Cie. und namentlich die Pfändung vom 25. Mai als nichtig zu erklären sei“, zuzusprechen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Wie die Vorinstanz im tatsächlichen Teil ihres Entscheides feststellt, übrigens auch aktenmäßig (durch die eingelegte Abschrift der Pfändungsurkunde) belegt ist und vom Rekurrenten nicht bestritten wird, hat dieser als Arrestgläubiger rechtzeitig in provisorischer Weise Anschluß an die von ihm angefochtene Pfändung vom 25. Mai 1904 erwirkt.

Diese feststehende Tatsache läßt dann freilich die Vorinstanz bei der rechtlichen Würdigung des Falles ganz außer Betracht. Es muß das entweder auf ein Versehen oder darauf zurückgeführt werden, daß die Vorinstanz die fragliche Tatsache als für die Entscheidung der Beschwerde unerheblich hält. Für letztere Annahme läßt sich auf den Passus in der Begründung ihres Entscheides verweisen, worin erklärt wird: der Rekurrent könne „das Begehren auf definitive Pfändung“ frühestens am 27. Juni stellen. Es scheint, daß auch der Rekurrent demgemäß Beschwerde geführt hat, d. h. in der Meinung, der von ihm erwirkte provisorische Pfändungsanschluß komme für seine Begehren nicht in Betracht: Hiefür sprechen seine Ausführungen vor Bundesgericht, es sei fraglich, ob ihm nach Erwirkung eines rechtskräftigen Zahlungsbefehles „der Anschluß wirklich gelinge.“

Mag man dem Borentscheid die eine oder andere der genannten Deutungen geben, so kann das Bundesgericht die erwähnte Tatsache bei der Beurteilung des ihm unterbreiteten Rekursbegehrens nicht einfach unberücksichtigt lassen, wenn sie nach seinem Dafürhalten ihrer rechtlichen Bedeutung nach zur Abweisung des genannten Begehrens führen muß. Denn sein Entscheid hat sich auf den gesamten den Akten konformen kantonalen Tatbestand zu

gründen und das Rekursbegehren darf nur zugesprochen werden, wenn es, von dieser Grundlage aus gewürdigt, rechtlich schlüssig ist.

Hievon ausgegangen, gelangt man aber dazu, den Rekurs im Sinne mangelnder Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung abzuweisen: Hat nämlich der Rekurrent innert Frist einen Anschluß an die angefochtene Pfändung in provisorischer Weise als Arrestnehmer erwirkt, so ist damit sein Recht, als Gruppengläubiger an der Pfändung teilzunehmen, bereits endgültig gesichert, indem sein provisorisches Pfändungsrecht unabhängig vom Ablauf der Teilnahmefrist nach Erwirkung eines rechtskräftigen Zahlungsbefehles zu einem definitiven werden kann. Zwar widerspricht dieser Anschluß dem Art. 281 des Gesetzes, da das Arrestobjekt nicht nach Ausstellung des Arrestbefehles zu Gunsten des Rekurrenten von einem andern Gläubiger gepfändet wurde allein Rekurrent behauptet nicht, daß diese ungesetzliche Teilnahme auf dem Beschwerbewege beseitigt worden sei; sie ist daher als zu Recht bestehend zu berücksichtigen. Besteht aber eine provisorische Teilnahme des Rekurrenten an der Pfändung, so ist Rekurrent gegen die sonst eintretende Wirkung des Ablaufes der Teilnahmefrist (— Begründung von Sonderrechten der Gruppenteilnehmer gegenüber andern Gläubigern des Pfändungsschuldners —) geschützt. Nun verlangt aber der Rekurrent die Aufhebung der Pfändung vom 25. Mai 1904 ausschließlich wegen verfrühter Vornahme derselben und damit verfrühtem Beginne der Anschlußfrist. Aus diesem Grunde die Pfändung anzufechten, mangelt ihm aber nach dem Gesagten nicht nur jegliches auch bloß faktisches Interesse; sondern er hat im Gegenteil ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung insofern, als mit dem verfrühten Beginne der Teilnahmefrist die Möglichkeit der Teilnahme anderer Gläubiger eine geringere wird. Mit dem mangelnden persönlichen Interesse des Rekurrenten an der Gutheißung der Beschwerde entfällt aber auch seine Legitimation zur Beschwerdeführung.

2. Wollte man aber auch den mehrerwähnten provisorischen Anschluß an die Pfändung vom 25. Mai ganz außer Betracht lassen, so wäre der Rekurs ebenfalls abzuweisen und zwar weil alsdann dem Rekurrenten, wenn nicht überhaupt jegliches, so

doch ein rechtlich anzuerkennendes Interesse daran fehlt, im Sinne des einzig noch in Frage stehenden Hauptbegehrens um Aufhebung der genannten Pfändung Beschwerde zu führen. Dem eventuellen Beschwerdeantrage hat nämlich die Vorinstanz bereits entsprochen und damit den Beginn der Rechtswirkungen der Pfändung, speziell auch was den Lauf der Anschlußfrist anbelangt, auf den 30. Mai 1904 hinausgeschoben. Ob der Rekurrent zu einem solchen Begehren befugt gewesen sei und ob ihm überhaupt die Legitimation habe zuerkannt werden dürfen, gegen eine von einem andern Gläubiger erwirkte Pfändung wegen Verletzung des Art. 56 Ziff. 3 SchRG unter Berufung auf das durch Art. 110 statuierte Anschlußrecht sich zu beschweren, kann hier im allgemeinen unerörtert bleiben, da der Vorentscheid in diesem Punkte mangels Weiterziehung der Rekursgegnerschaft einer Abänderung nicht mehr untersteht. Dagegen muß auf alle Fälle dem Rekurrenten die Befugnis aberkannt werden, schlechthin Aufhebung der Pfändung vom 25. Mai zu verlangen, wie er es durch das allein in Frage stehende Hauptbegehren beantragt. Denn nachdem dieser Pfändungsakt von Seiten der bei seiner Vornahme beteiligten Parteien und speziell des betriebenen Schuldners unangefochten geblieben und insofern definitiv geworden ist, kann ihn der Rekurrent, auch wenn er als nachträglich auftretende, rechtlich interessierte und als solche beteiligte Partei zu gelten hat, doch nur soweit in Frage ziehen, als seine rechtlichen Interessen durch den fraglichen Akt wirklich verletzt worden sind. Letzteres ist aber höchstens soweit der Fall, als der Akt vor dem 30. Mai vorgenommen wurde, wogegen in keiner Weise behauptet und ersichtlich ist, daß Rekurrent die nachherige Vornahme der Pfändung nicht gegen sich hätte gelten lassen müssen. Deshalb kann er auch nur verlangen, rechtlich so gestellt zu werden, wie wenn der Akt zu gesetzlich zulässiger Zeit, d. h. nach Ablauf der Betreibungsferien vorgenommen worden wäre. Hiefür aber genügt die vorinstanzliche Berichtigung der Pfändung, während mit einer Aufhebung derselben das zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Rekurrenten erforderliche Maß überschritten würde. Bezüglich seines Begehrens um Aufhebung der Pfändung geht somit dem Rekurrenten mangels eines rechtlich anerkannten Interesses zu

einer derartigen Anfechtung der Pfändung die Legitimation zur Beschwerdeführung ab.

Mit dem Gesagten erledigt sich das Rekursbegehren auch soweit, als darin Aufhebung nicht speziell nur der Pfändung vom 25. Mai, sondern des ganzen Pfändungsverfahrens verlangt wird. Denn anderweitige diesem Verfahren anhaftende Mängel hat der Rekurrent nicht namhaft gemacht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung abgewiesen.

93. Entscheid vom 6. Juli 1904 in Sachen Stirnemann.

Rekursanträge vor Bundesgericht: Sie dürfen nicht über das vom Rekurrenten vor der letzten kantonalen Aufsichtsbehörde beehrte hinausgehen. — Arrest: Verarrestierbarkeit von Gegenständen. Art. 275 u. 109, 277 SchKG. Auslegung eines Arrestbegehrens.

I. Der Rekurrent Stirnemann hatte am 5. Januar 1904 vom Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich gegen Edgar Gremli für eine Verlustscheinsforderung einen Arrest erwirkt, der als Arrestgegenstände angibt: „pfändbares Vermögen, speziell: Lohn-guthaben und Patente.“ In der Urkunde über den gleichen Tagesvorgenommenen Arrestvollzug erklärt das Betreibungsamt Zürich I: Der Schuldner besitze keine Arrestobjekte. Dabei wird die zur Zeit nicht mehr im Streite liegende Unterlassung einer Arrestnahme von Lohn oder Patenten speziell begründet.

Der Rekurrent Stirnemann führte darauf Beschwerde und zwar laut Angabe im erstinstanzlichen Entscheide mit dem Antrage: das Betreibungsamt zu verhalten, die sämtlichen vorhandenen pfändbaren Aktiven, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, in die Arresturkunde aufzunehmen.

Das Betreibungsamt machte in seiner auf Abweisung der Beschwerde antragenden Vernehmlassung geltend: Im Konkurse des Ehemannes Gremli habe die Ehefrau die zur Ausübung der vom

Ehemanne betriebenen Spenglerei dienenden Gegenstände käuflich erworben. Sie habe sich dann unter der Firma E. Gremli-Haller, Spenglerei, ins Handelsregister eintragen und in letztem später als ferneren Geschäftszweig noch die Pensionshaltung vormerken lassen. Das an sich pfändbare Mobilien befinde sich in den für die Spenglerei bezw. die Pension benützten Räumlichkeiten. Die so von einer Handels- und Gewerbefrau innegehabten Gegenstände seien weder dem Arrest, noch der Pfändung gegen den Ehemann unterstellt.

II. Das Erkenntnis der untern Aufsichtsbehörde geht von folgender Erwägung aus: Gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bornhauser gegen Stöckli (Amtliche Sammlung, Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 98*) sei anzunehmen, daß Sachen, die sich im Gewahrsam Dritter befinden, wie der Pfändung, so auch dem Arreste unterliegen. Sodann werden nach der zürcherischen Gesetzgebung, abgesehen von dem Gewinn, der aus dem von einer Handels- und Gewerbefrau geführten Geschäfte resultiere und der dem Ehemanne nicht zukomme, die Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Ehemannes an dem ursprünglichen Vermögen der Ehefrau nicht alteriert. Soweit also solches Vermögen zum Ankauf von Waren und Utensilien für den Handel oder das Gewerbe der Ehefrau verwendet werde, sei an diesen Gegenständen dem Ehemanne die Verfügungsgewalt zuzugestehen. Allerdings dürfe man ihm angesichts der freien Dispositionsfähigkeit der Handels- und Gewerbefrau kein ausschließliches Besitzesrecht, sondern nur ein Mitbesitzesrecht zuerkennen. Es können deshalb die betreffenden Gegenstände nicht in amtliche Verwahrung genommen werden und sei für das Provokationsverfahren Art. 109 SchKG maßgebend. In diesem Sinne sei die Beschwerde begründet zu erklären und das Betreibungsamt anzuweisen, die fraglichen Gegenstände unter Vorbehalt des Eigentums der Ehefrau in den Arrest aufzunehmen.

III. Den genannten Entscheid zog der Schuldner Gremli an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Begehren, die eine Arrestnahme verweigernde betreibungsamtliche Verfügung wieder

* Sep.-Ausg., Bd. V, No 67, S. 254 ff.